



Polizeireglement

Die Urversammlung von Binn

- eingesehen den Art. 335 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR311. 0);
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101. 1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kanton Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175. 1);
- eingesehen den Art. 75 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016 (EGStGB, GS-VS 311. 1);
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312. 0);
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA, GS-VS 170. 2);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (WRG, GS-VS 172. 6);
- eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007, Stand 01. September 2022, (930. 1);
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004, Stand 01. 09. 2022, (935. 3);
- eingesehen das Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2022, Stand 01. Dezember 2018, (822. 20)
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS) vom 11. November 2020, Stand 01. 01. 2021, (935:55).

erlässt:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendbares Recht

¹ Das vorliegende Reglement soll kommunale Übertretungen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Gemeinderats fällt. Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar. Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden. Die Bestimmungen des Ersten Buches des schweizerischen Strafgesetzbuches, ausgenommen jene über die Umwandlung der Busse und über die gemeinnützige Arbeit sowie jene des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 2 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 10.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft. Der Gemeinderat spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Art. 3 Kostenersatz

¹ Bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche bei einem Polizeieinsatz entstehen, kann beim Verursacher oder bei der Verursacherin Kostenersatz erhoben werden, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig entstanden sind. Ebenfalls kann bei einem Polizeieinsatz, welcher überwiegend privatem Interesse dient, Kostenersatz erhoben werden.

Art. 4 Entscheidungsbehörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über kommunalrechtliche Übertretungen (Artikel 11 Abs. 2 EGStPO).

² Strafbescheide des Gemeinderats können gemäss den Artikeln 34a und 34k Absatz 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Einsprache-Entscheide des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO i.v. mit Art. 34 iff VVRG).

Kapitel II Ruhe und öffentliche Sicherheit**Art. 5 Allgemeines**

¹ Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar, namentlich: lautes Streiten, Schreien, Singen oder Spielen, Zusammenrottungen, Schussabgaben aus Feuerwaffen, das Zünden von Knallkörpern oder übermässiger Lärm von Motorfahrzeugen oder Gas- und Rauchbelästigungen. Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.

² Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar, namentlich: das Herumwerfen von festen Gegenständen oder das Verspritzen von Wasser und anderen Flüssigkeiten bei Frost; Spiele, die Passanten gefährden oder behindern; Beschädigungen öffentlicher Einrichtungen; die Ausführung nicht bewilligter Bauarbeiten; die Einrichtung von Lagerstellen, die den Verkehr behindern können; der unsachgemässe Transport potentiell gefährlicher Gegenstände oder Materialien; die Behinderung der Zufahrt zu Feuerwehrlokalen.

³ Den Aufforderungen oder Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt ebenso für Einsatzkräfte der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder anderer Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihrer Dienste.

⁴ Die Polizei kann angehaltene Personen auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

⁵ Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen nicht länger als unbedingt notwendig, längstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam gehalten werden. Im Falle eines Verdachts auf ein gesundheitliches Problem, wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 6 Öffentliche Lokale

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen.

² Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten seiner Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

³ Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.

⁵ Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 7 Musik und Schallgeräte

¹ Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.

² Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind.

Art. 8 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

¹ Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).

² Vorbehalten bleiben die Ausnahmewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde erteilt werden.

³ In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.

⁴ Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.

⁵ Der Aufenthalt auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen ist von Oktober bis April nach 20:00 Uhr und von Mai bis September nach 22:00 Uhr verboten.

Art. 9 Glassammelcontainer

¹ Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

Art. 10 Lärm in der Nähe von Kirchen

¹ Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

Art. 11 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde. Die Behörde kann für die Veranstaltungen Bedingungen und Auflagen festlegen, die im allgemeinen Interesse geboten sind und sie erhebt bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eine Gebühr gemäss separatem Gebührentarif. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die gemäss anderen Gesetzen, namentlich über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen sowie über öffentliche Lokale, erforderlich sind.

Betreffend Jugendarbeitsschutz wird auf Art. 7 der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 verwiesen.

² Keine Gebühren werden für Veranstaltungen erhoben, die lokale Vereine im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aktivitäten durchführen. Diese sind der Polizei aber in jedem Fall zu melden.

³ Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren, das Datum, die Uhrzeiten für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltung enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.

⁴ Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie muss bei jeder bewilligten Veranstaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements zuwiderläuft oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, das sofortige Ergreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden

Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt. Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

⁵ Private oder öffentliche Versammlungen mit diskriminierendem oder rassistischem Charakter sind verboten.

Kapitel III Öffentliche Hygiene und Gesundheit

Art. 12 Lagerung von Materialien, Abfälle

¹ Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, namentlich Bauabfälle, ausgediente Fahrzeuge, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund, aufzubewahren, wegzuwerfen oder liegenzulassen.

² Für die Kehrriechtabfuhr gelten besondere Vorschriften.

³ Personen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, ist es verboten, ihre Kehrriechsäcke oder Abfälle in privaten Sammelbehältern, auf öffentlichem Grund oder in Sammelzentren auf dem Gemeindegebiet zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine diesbezügliche interkommunale Vereinbarung.

⁴ Es ist verboten, ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen an Gebäuden anzubringen oder auf Grundstücken aufzustellen.

⁵ Wer öffentliche Anlagen und Strassen verunreinigt ist verpflichtet, umgehend wieder den ordnungsmässigen Zustand herzustellen.

⁶ Die unsachgemässe Benutzung von Glasflaschen, Gläsern und glasähnlichen Behältern auf öffentlichen Spiel- und Schulhausplätzen wird bestraft.

Art. 13 Tierhaltung

¹ Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.

² Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung Absatz 1 zur Anwendung.

³ Tierhalter dürfen ihre Tiere nicht unerlaubterweise auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lassen.

⁴ Entlaufene oder ausgebrochene gefährliche Tiere müssen der Polizei umgehend gemeldet werden.

⁵ Der Kot der Tiere ist auf privaten und öffentlichen Grundstücken vom Tierhalter zu beseitigen.

⁶ Bezüglich der Leinenpflicht für Hunde gelten die im AGTSchG definierten Vorschriften.

Art. 14 Landschaftspflege

¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.

² In der Bauzone sind Grundeigentümer nicht überbauter Grundstücke verpflichtet, für eine Nutzung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung zu sorgen. Nicht genutzte Flächen müssen bis spätestens 31. August des Jahres gemäht oder geweidet werden.

³ Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

Art 15 Dünger und Pflanzenschutzmittel

¹ Insbesondere während der Sommerzeit- und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb Landwirtschaftszone, der Zone für Maiensäse und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.

² In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären. Namentlich in der Grundwasserschutzzone S₁ sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3 m). Ausserdem ist das

Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S₂ und S_n verboten, es sei denn für die Zone S₂ liege eine kantonale Bewilligung vor.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten, gedeckten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

Art. 16 Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

¹ Viehschlachtungen müssen in gesetzlich anerkannten Schlachtbetrieben erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der anerkannten Schlachtbetriebe ist zulässig, wenn der Transport eines erkrankten oder verunfallten Tieres nicht ratsam ist, bei Schlachtung von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt. Tierhalter, welche die Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung praktizieren möchten, müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung beantragen.

² Fleischabfälle und Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten.

⁴ Bei der Entdeckung des Kadavers eines Wildtieres oder eines nicht identifizierbaren Haustiers ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

Art. 17 Verbrennung von Abfällen

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Kapitel IV Öffentlicher Grund

Art. 18 Abstellen von Fahrzeugen

¹ Die Polizei ist beauftragt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.

² Die Behörde kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten.

³ Um an einem Ort, wo die Abstellzeit beschränkt ist, die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.

Art. 19 Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand

¹ Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.

² Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Art. 20 Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen

¹ Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.

² Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.

³ Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.

⁴ Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.

⁵ In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.

Art. 21 Schneeräumung

¹ Es ist verboten, Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn zu schaufeln oder zu deponieren.

Art. 22 Betteln

¹ Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten, ausgenommen davon sind Aktionen der Schulen oder von Vereinen der Gemeinde Binn.

² Das Benutzen von öffentlichem Grund und Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig.

Art. 23 Campieren

¹ Das Campieren, Biwakieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist ausschliesslich in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

Art. 24 Mineraliensuche

¹ Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Binn ist für die Mineraliensuche (Strahlerei) ein kostenpflichtiges Patent erforderlich. Die Patentgebühren werden wie folgt festgelegt:

a) Personen mit Wohnsitz Binn	Tagespatent	Fr. 30.00	Jahrespatent	Fr. 250.00
b) Personen mit Wohnsitz Kanton Wallis	Tagespatent	Fr. 30.00	Jahrespatent	Fr. 500.00
c) Alle übrigen Personen	Tagespatent	Fr. 30.00	Jahrespatent	Fr. 1'000.00

² Das Sprengen für die Mineraliensuche (Strahlerei) ist auf dem Gemeindegebiet von Binn verboten.

³ Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die Richtlinien für Strahler.

Art. 25 Beseitigung von Schutzeinrichtungen

¹ Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben, usw... sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Schachtdeckeln, Bauabschränkungen, Verkehrssignalen, Barrieren, Absperrbändern und andern Schutzeinrichtungen ist verboten.

Art. 26 Missbräuchlicher Durchgang

¹ Es ist verboten in unerlaubter Weise das Grundstück eines Dritten zu betreten, Tiere durchzutreiben oder das Grundstück mit Fahrzeugen zu befahren.

² Es ist verboten, landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder von Bäumen zu entwenden.

³ Das Befahren von Wald und Wiesen, querfeldein abseits der Wege (sog. Freeriden) ist verboten. Die tageszeitlichen und saisonalen Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten.

Art. 27 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

¹ Betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen und Gärten sind die Weisungen des Gemeinderats bzw. der entsprechenden Aufsichtspersonen einzuhalten.

² Das unberechtigte Ableiten oder Benutzen von Wasserwasser ist verboten.

Art. 28 Firmen- und Werbeschilder

¹ Für Werbezwecke beleuchtete Schilder müssen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

Kapitel V Einwohnerkontrolle

Art. 29 Ankunft

¹ Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen. Insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).

² Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.

³ Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Art. 30 Adresswechsel

¹ Jede Person, die innerhalb der Gemeinde ihre Adresse wechselt, hat dies der Gemeinde innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrem Adresswechsel mitzuteilen.

² Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und über einen Briefkasten zur Zustellung von Postsenden verfügt, ist dafür verantwortlich, diesen mit der vollständigen und gut lesbaren Anschrift zu versehen gemäss der Verordnung des UVEK zur Postverordnung (falls nötig unter Angabe der Nummer des Stockwerks oder der Wohnung, der Namen allfälliger Untermieter oder der dort ansässigen Firmen etc.).

Art. 31 Wegzug

¹ Jede Person, welche die Gemeinde verlässt, muss der Einwohnerkontrolle ihren Wegzug und ihren neuen Wohnort und die neue Adresse innert 14 Tagen seit ihrem Wegzug mitteilen.

Art. 32 Pflichten Dritter

¹ Jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt, jedoch ohne hotelmässige Leistungen auf Gemeindegebiet von Binn vermietet oder untervermietet, muss diese Aktivität bei der Gemeindebehörde anmelden und die für die Führung des Vermieterregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

Art. 33 Kantonale Gesetzgebung

¹ Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle anwendbar.

Kapitel VI Videoüberwachung

Artikel 34 Allgemeine Bestimmungen und Ziel

¹ Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten des öffentlichen und privaten kommunalen Bereichs ist erlaubt, sofern keine anderen geeigneteren und weniger einschneidenden Massnahmen möglich sind, die die Sicherheit, insbesondere den Schutz von Personen und Objekten, gewährleisten können.

² Die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten wird zu folgendem Zweck installiert:

- Verhinderung von Straftaten gegen Personen oder Objekte;
- Gewährleistung der Sicherheit der Nutzenden der überwachten Einrichtung;
- Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit im Falle einer konkreten Bedrohung oder Störung, sofern keine anderen Massnahmen denkbar sind, die vernünftigerweise in Betracht gezogen werden können.

Artikel 35 Zuständige Behörden

¹ Der Gemeinderat ist Inhaber der Daten, die von einer Überwachungskamera generiert werden.

² Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Installation von Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen, deren Betrieb sowie die damit verbundene Datenverarbeitung.

³ Er ergreift die erforderlichen Massnahmen, um eine unrechtmässige Verarbeitung zu verhindern. Zudem stellt er sicher, dass die Sicherheitsmassnahmen und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

⁴ Der Gemeinderat ist die Behörde, die Anträge auf Zugang zu den Daten entgegennimmt und bearbeitet sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten behandelt.

⁵ Der Gemeinderat vergewissert sich, dass das Personal, das die Bildaufnahme und/oder Bildaufzeichnungsdaten verarbeitet, vereidigt ist und dass diese ausreichend geschult sind. Der Gemeinderat muss einen Überwachungs- und Kontrollmechanismus in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen durch das Personal, das die Daten verarbeitet, einrichten.

Artikel 36 Zonen der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

¹ Die Bereiche, die von der Bildaufnahme und/oder Bildaufzeichnungsgeräten betroffen sind, werden in einem Anhang zur Gemeindeordnung festgelegt und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Der Anhang enthält die genauen Standorte jeder der installierten Kameras.

² Überwachungsmaßnahmen müssen sich auf öffentlichen Grund und öffentliche Gebäude beschränken, die der Gemeinde gehören und/oder öffentlich zugänglich sind. Die Überwachung von privaten Gebäuden und privatem Grund ist verboten, es sei denn, die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten haben der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten vorgängig ausdrücklich zugestimmt.

Artikel 37 Technische und organisatorische Massnahmen

¹ Der Gemeinderat trifft als verantwortliches Organ geeignete Sicherheitsmassnahmen, um eine unrechtmässige Datenbearbeitung zu verhindern, insbesondere indem er den Zugang zu den gespeicherten Daten und zu den Einrichtungen, in denen diese Daten aufbewahrt werden, regelt und beschränkt.

² Die aufgezeichneten Bilder und jede Verarbeitung werden in der Schweiz gespeichert.

³ Der Gemeinderat kann beschließen, die Inanspruchnahme eines Subunternehmers für die Aufzeichnung und Verarbeitung von Bildern aus der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten zuzulassen. Der Gemeinderat muss in diesem Rahmen sicherstellen, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen dieses Reglements einhält.

⁴ Der Gemeinderat installiert ein Datenprotokollierungssystem, um die Kontrolle des Zugriffs auf die von dem Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem aufgezeichneten Bilder zu ermöglichen.

⁵ Der Gemeinderat stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz angemessen zu gewährleisten. Er schützt die Systeme vor allen bekannten Risiken, insbesondere vor:

- a) zufälliger oder unbefugter Zerstörung;
- b) unbeabsichtigtem Verlust;
- c) technischen Fehlern;
- d) Fälschung, Diebstahl oder unrechtmässiger Nutzung;
- e) unbefugter Änderung, unbefugtem Kopieren, unbefugtem Zugriff oder sonstiger unrechtmässiger Verarbeitung.

⁶ Die vom Gemeinderat getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und berücksichtigen insbesondere die folgenden Kriterien:

- a) Zweck der Datenverarbeitung;
- b) Art und Umfang der Datenverarbeitung;
- c) Bewertung der potenziellen Risiken für die betroffenen Personen;
- d) technische Entwicklung.

⁷ Die in Absatz 6 dieses Artikels genannten Risiken werden regelmäßig überprüft.

⁸ Persönliche Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten ist ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen untersagt.

⁹ Der Gemeinderat, muss die organisatorischen Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die folgenden Ziele zu erreichen:

- a) Kontrolle der Datenträger mit personenbezogenen Daten: Unbefugte Personen dürfen Datenträger nicht lesen, kopieren, ändern, modifizieren oder entfernen;
- b) Transportkontrolle: Unbefugte dürfen personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern nicht lesen, kopieren, verändern oder löschen;
- c) Benutzerkontrolle: Unbefugte dürfen das System nicht benutzen;
- d) Zugriffskontrolle: Autorisierte Personen haben nur Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

¹⁰ Die Dateien müssen so organisiert sein, dass die betroffene Person ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung ausüben kann.

Artikel 38 Datenverarbeitung

¹ Bei der Aufzeichnung von Bildern mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten werden automatische Massnahmen zur Unschärfe und Verschlüsselung ergriffen.

² Die aufgezeichneten Bilder dürfen nur im Falle von Sachbeschädigung (Verletzung von Rechtsgütern) oder Angriffen angesehen werden. Sie dürfen nur verarbeitet werden, um den in Artikel 1 dieses Reglements genannten Zweck zu erreichen.

³ Neben der Gemeinde- oder Kantonspolizei sind weiter der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber berechtigt, die Bilder zu sichten, um den Aufnahmezeitraum zu finden, auf dem die Personen ersichtlich sind, die eine Rechtsgutverletzung begangen haben, und die Bilder zu schärfen. Bildteile, die über den im Reglement festgelegten Umfang hinausgehen, können nicht geschärft werden.

⁴ Bilder, auf denen die mutmaßlichen Täter einer Straftat zu sehen sind, können vom gesamten Gemeinderat gesichtet werden, um zu beurteilen, ob die Einleitung von Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren angebracht ist. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 39 Datenübermittlung

¹ Die Bilder dürfen an die Justiz- und Verwaltungsbehörden weitergegeben werden, um Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Aggressionen gegen Personen und Objekte anzuzeigen, die vor Ort festgestellt wurden.

Artikel 40 Information

¹ Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätekameras müssen gut sichtbar installiert werden.

² Klare und sichtbare Hinweisschilder, die den Datenschutzbestimmungen entsprechen, informieren die Personen darüber, dass sie sich in einem mit Videokameras überwachten Bereich befinden.

³ Auf diesen Schildern muss angegeben werden, dass eine Überwachungsmassnahme stattfindet, zu welchem Zweck sie durchgeführt wird, wer die verantwortliche Behörde ist und wie sie zu erreichen ist, welcher Bereich überwacht wird, wie lange die Überwachung dauert bzw. wie lange die Daten gespeichert werden.

⁴ Diese Schilder geben ausserdem die Rechtsgrundlage an, auf der die Bildaufnahme und Bildaufzeichnungsgeräten beruht, und weisen darauf hin, dass der Gemeinderat die verantwortliche Behörde ist.

⁵ Die Gemeinde stellt auf ihrer Website eine Karte zur Verfügung, die den Standort der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätemassnahmen und der überwachten Bereiche und Gebäude enthält.

Artikel 41 Betriebszeit

¹ Der Zeitplan für den Betrieb der Anlage zur Erreichung des vorgegebenen Ziels sieht wie folgt aus:

- a) Kehrachtsammelstelle Parkplatz Binn-Dorf: ganzjährig, 24 Stunden überwacht.

Artikel 42 Aufbewahrungsdauer

¹ Die Dauer der Datenspeicherung darf 7 Tage nicht überschreiten, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Sie darf in keinem Fall 100 Tage überschreiten.

² Die Aufbewahrungsdauer kann verlängert werden, wenn es der Zweck erfordert. Eine Aufbewahrung ist jedoch maximal während 100 Tagen möglich.

³ Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist automatisch vernichtet, es sei denn, es wurden Übergriffe oder Sachbeschädigungen festgestellt und ein Verfahren eingeleitet. In diesem Fall werden die Bilder (Aufnahmen/Daten) vernichtet, sobald das Verfahren bei der zuständigen Behörde abgeschlossen ist.

⁴ Es dürfen keine Kopien der aufgezeichneten Daten, über die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte maximale Aufbewahrungsdauer hinaus aufbewahrt werden.

Artikel 43 Dauer der Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

¹ In den ersten fünf Jahren nach Installation einer Videoüberwachungsanlage führt der Gemeinderat jährlich eine Wirkungsanalyse durch, um den Nutzen der Anlage sicherzustellen.

² Der Gemeinderat wird die Legislative bzw. die Gemeindeversammlung über das Ergebnis der Untersuchung informieren und erläutern, ob die Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte weitergeführt werden soll oder nicht.

³ Wenn die jährliche Analyse zum Schluss kommt, dass die Anlage zu einer Verringerung der Unzivilisiertheit führt, dann kann die Anlage bestätigt werden und anschliessend nur alle fünf Jahre überprüft werden. Andernfalls muss festgestellt werden, dass die Einrichtung nicht geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und die Anlage muss abgebaut werden.

⁴ Die Entscheidung, ob das Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgerätesystem alle fünf Jahre fortgesetzt werden soll, obliegt der Legislative bzw. der Gemeindeversammlung.

⁵ Der Gemeinderat gibt demjenigen Überwachungsmittel den Vorzug, dass die Persönlichkeit der Personen am wenigsten beeinträchtigt, dass zum Zeitpunkt seiner Beurteilung auf dem Markt erhältlich ist und Stand der Technik entspricht, sofern die Installation oder deren Änderung keine unverhältnismässigen Kosten verursacht.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Art. 44 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement hebt das Reglement vom 18.12.1997 auf.

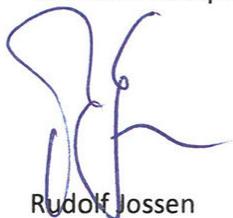
² Es tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat, den 14.11.2023

Verabschiedet durch die Urversammlung, den 11.12.2023

Genehmigt durch den Staatsrat, den 03.07.2024

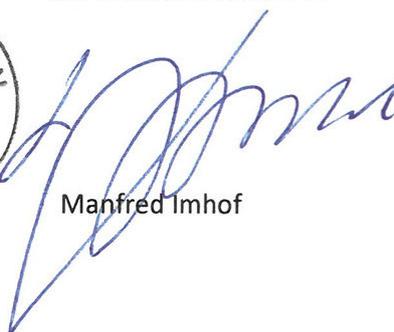
Der Gemeindepräsident



Rudolf Jossen



Der Gemeindeschreiber



Manfred Imhof

Anhang - Richtlinien für Strahler auf Gebiet der Gemeinde Binn

Grundsatz:

a) Art. 24 Mineraliensuche (Polizeireglement der Gemeinde Binn)

¹ Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Binn ist für die Mineraliensuche (Strahlerei) ein kostenpflichtiges Patent erforderlich. Die Patentgebühren werden wie folgt festgelegt:

a) Personen mit Wohnsitz Binn	Tagespatent Fr. 30.00	Jahrespatent Fr. 250.00
b) Personen mit Wohnsitz Kanton Wallis	Tagespatent Fr. 30.00	Jahrespatent Fr. 500.00
c) Alle übrigen Personen	Tagespatent Fr. 30.00	Jahrespatent Fr. 1'000.00

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen mit Strahlerpatent sind von der Lösung eines Patents befreit.

² Das Sprengen für die Mineraliensuche (Strahlerei) ist auf dem Gemeindegebiet von Binn verboten.

³ Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴ Der Gemeinderat erlässt die Richtlinien für Strahler.

b) Art. 23 Campieren (Polizeireglement der Gemeinde Binn)

¹ Das Campieren, Biwakieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist ausschliesslich in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

c) Helikopterflüge und -transporte sind mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Holztransporte sowie Materialtransporte zum Unterhalt und zur Nutzung von Liegenschaften sind gestattet.

d) Fahrbewilligung – Die Alp-, Flur- und Forststrassen auf Gebiet der Gemeinde Binn dürfen nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde befahren werden.

Deshalb gilt:

- Das blosses Aufheben von herumliegenden Mineralien und die Suche ohne Werkzeuge ist ohne Patent gestattet.
- Abgesehen von Punkt 1 dürfen Mineralien und Kristalle nur mit Patent der Gemeinde Binn gewonnen werden. Diese stellt hierfür ein Tages- oder Jahrespatent aus. Die Patente sind persönlich und nicht übertragbar.
- Erlaubtes Werkzeug: Handwerkzeuge wie Hammer, Meissel, Strahlstock. Untersagt sind: Sprengen, sowie die Verwendung von Maschinen und Geräte wie Habegger, Hydraulikgeräte.
- Für Anbieter von organisierten Exkursionen kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung erteilen. Der Exkursionsleiter muss im Besitz eines gültigen Jahrespatents sein. Die Teilnehmer solcher Exkursionen bedürfen keiner Bewilligung. Die Anwesenheit des Exkursionsleiters ist zwingend.
- Für Personen, welche Mineralien ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke suchen und lediglich Belegstücke mit nach Hause nehmen, kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- Für die Klopfstelle Lengenbach ist kein Patent erforderlich, vorbehalten bleiben allfällige Eintrittsgebühren.
- Jeder Strahler ist verpflichtet das Patent laut Art. 24 des Polizeireglements oder die Ausnahme-bewilligung der Gemeinde Binn auf sich zu tragen und auf Verlangen des Strahler-Aufsehers oder der Gemeindepolizei vorzuweisen.
- Schäden an Kulturland, Wald, und Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
- Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind der Gemeinde Binn zu melden.
- Bei Missachtung und Übertretung der Regelungen kann das Patent jederzeit entzogen und eine entsprechende Busse ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann der Gemeinderat eine Patentsperre für mehrere Jahre verhängen.
- Im Übrigen gilt der „Ehrenkodex“ für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler des SVSMF.

Anhang - Videoüberwachung

Auflistung der Überwachungsanlagen:

Kehrichtsammelstelle auf dem Parkplatz Binn-Dorf ●

Parzelle Nr. 89

Koordinaten: 2'657'255 / 1'134'960

Eigentümer: Einwohnergemeinde Binn





2024.02713

Le Conseil d'Etat
Der StaatsratCANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Binn** vom 8. Januar 2024, mit welchem diese um Homologation des Polizeireglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 12. Mai 2016;

eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 11. Dezember 2023;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 21. Dezember 2023, der Kantonspolizei vom 21. Dezember 2023, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 28. Dezember 2023, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt vom 3. Januar 2024, der Dienststelle für Gesundheit vom 5. Januar 2024, der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 8. Januar 2024, der Dienststelle für Landwirtschaft vom 10. Januar 2024, der Dienststelle für Umwelt vom 16. Januar 2024, des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 22. Januar 2024, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 24. Januar 2024, der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation vom 31. Januar 2024, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 26. Februar 2024, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 28. Februar 2024 und der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz vom 4. Januar 2024 und vom 13. Juni 2024;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 11. Dezember 2023 angenommene Polizeireglement wird mit nachfolgenden Anpassungen **homologiert**:

Gesetzliche Grundlagen - anpassen

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches **vom 21. Dezember 1937** (StGB, SR 311.0);
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis **vom 8. März 1907** (KV, GS-VS 101.1)
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis **vom 5. Februar 2004** (GemG, GS-VS 175.1)
- eingesehen den Art. 75 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch **vom 12. Mai 2016** (EGStGB, GS-VS 311.1)
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung **vom 5. Oktober 2007** (StPO, SR 312.0)
- eingesehen das kantonales Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung **vom 9. Oktober 2008** (GIDA, GS-VS 170.2)
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege **vom 6. Oktober 1976** (VVRG, GS-VS 172.6)

Art. 8 Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten

² Vorbehalten bleiben die Ausnahmegewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde erteilt werden.

Art. 11 Öffentliche Veranstaltungen - anpassen

⁴ Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. Sie ~~kann~~ *muss* mit *bei sofortiger Wirkung* jeder *bewilligten* Veranstaltung ~~verbieten~~, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements *zuwiderläuft* oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst, *das sofortige Ergreifen von Massnahmen oder sogar den sofortigen Abbruch anordnen*. Sie ~~ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen. Massnahmen können angeordnet werden, um insbesondere die entstehenden Lärmemissionen zu begrenzen. Die Polizei muss den sofortigen Abbruch von allen Veranstaltungen anordnen, für die keine Bewilligung vorliegt.~~ Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

Art. 15 Dünger und Pflanzenschutzmittel - anpassen

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten, *gedeckten* und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.

Art. 16 Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver

⁴ Bei der Entdeckung des Kadavers eines ~~Haus-~~ oder Wildtieres *oder eines nicht identifizierbaren Haustiers* ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

Art. 37 Technische und organisatorische Massnahmen

⁷ Die in ~~Buchstabe~~ Absatz 6 dieses....

Art. 42 Aufbewahrungsdauer

⁴ Es dürfen keine Kopien...in ~~Buchstaben~~ Absatz 1 und 2 dieses Artikels....

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Binn und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 3. Juli 2024

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Die Staatskanzlerin

Franz Ruppen

Monique Albrecht



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 250.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS

1 Ausz. FI
1 Ausz. DBM
1 Ausz. DGW
1 Ausz. RDSJ
1 Ausz. KP
1 Ausz. DVSV
1 Ausz. DZSM
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. DLW
1 Ausz. DIHA
1 Ausz. DAA
1 Ausz. DFM
1 Ausz. DUS

Notifié par le Département